

Akademische Abhandlungen zu den Rechtswissenschaften

**Die Zulässigkeit der Verwendung von generischen
Domains unter besonderer Berücksichtigung
anwaltlichen Berufsrechts**

Ralf Möbius

VWF
Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in Der Deutschen
Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar



© **VWF**
Verlag für Wissenschaft und Forschung GmbH, Postfach 304051, D-10725 Berlin, info@vwf.de www.vwf.de
1. Auflage 2003

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechts ist ohne Genehmigung des Verlages strafbar.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten sind und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

ISBN 3-89700-381-3

Vorwort

Die Zahl der Internetdomains mit der Endung ".de" hat am 31.12.2002 die 6-Millionen-Grenze überschritten. Die zentrale deutsche Domain-Registrierungsstelle DENIC e.G. konnte damit im Jahr 2002 einen Zuwachs von über 850.000 Registrierungen vermelden. Die Steigerung der Registrierungen hat sich damit in den letzten beiden Jahren zwar verlangsamt, die Top-Level-Domain ".de" ist aber immer noch die weltweit am häufigsten benutzte Länderkennung und liegt nach der internationalen Top-Level-Domain ".com" mit etwa 22 Millionen Registrierungen auf Platz 2 sämtlicher Top-Level-Domains. Weltweit sind derzeit etwa 50 Millionen Domains registriert. Während unter der Top-Level-Domain ".de" Ende 1994 etwa 1.600 Domains registriert waren, gab es schon Ende 1997 über 100.000 und zum 31.12.2000 deutlich über 3,5 Millionen Domains mit deutscher Länderkennung¹.

Ein hoher Anteil der registrierten Domains besteht aus rein beschreibenden Begriffen ohne weitere Zusätze. Derartige Begriffe sind aus mehreren Gründen interessant. Zum einen kann das unter einer solchen Domain befindliche Angebot von Internetnutzern, die sich für genau diesen Begriff bei ihrer Suche im Internet interessieren, auf sehr einfache Weise, nämlich durch die direkte Eingabe des Begriffs in das geöffnete Browserfenster, aufgerufen werden. Zum anderen gleichen Suchmaschinen zum Teil die bei der Suche verwendeten Begriffe nicht nur mit Webseiteninhalten ab, sondern auch mit der Internetadressierung selbst und bewerten solche Auftritte höher, bei denen der gesuchte Begriff bereits in der Domain vorkommt. Außerdem verspricht die Anzeige einer generischen Domain in der Trefferliste einer Suchmaschine dem Suchenden ein attraktiveres Suchergebnis. Aus rechtlicher Perspektive haben generische Domains den Vorteil, dass sie sich

¹ Quelle: <http://www.denic.de>

regelmäßig nicht mit Firmennamen oder Familiennamen decken, so dass eine juristische Auseinandersetzung um eventuell bessere Rechte nicht schon vorprogrammiert ist.

Da die Perspektiven des reinen Domaingrabblings, in denen mit Firmennamen identische Domains in der Hoffnung registriert wurden, diese für eine Art Lösegeld an die Kennzeicheninhaber zu verkaufen, durch eine eindeutige Rechtsprechung beendet wurden, richtet sich das Interesse von Domain-Spekulanten mittlerweile fast ausschließlich auf "ungefährliche" Gattungsdomains, so dass es dem Geschäftsmann, dessen Interesse erst spät für eine generische Domain geweckt wurde, in den meisten Fällen nicht mehr gelingen wird, eine attraktive Adresse als erster zu registrieren.

Doch auch rein beschreibende Begriffe wie "Tempo", "Spiegel", "Bild" oder "Stern" werden dazu verwandt, Produkte zu bezeichnen, so dass die Frage zu stellen ist, ob sich die Vertreiber der so bezeichneten Produkte im Falle einer anderweitigen Vergabe der entsprechenden Domain darauf verweisen lassen müssen, dass ein solcher Begriff Allgemeingut sei, der nicht zwingend demjenigen zustehe, der bereits anderweitig ein Kennzeichenrecht erworben hat.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass Domainnamen mit einem einprägsamen, kommerziell gut verwendbaren Schlagwort wie z.B. "buch.de" oder "versicherungsrecht.de"² aufgrund ihres guten Werbewertes einen hohen ökonomischen Wert haben und entweder als Co-Domain für reine Marketingmaßnahmen eingesetzt werden können oder als Haupt-Domain, um ein kostspieliges

² vgl. Ruff, DomainLaw, S. 221, wonach die Domain "versicherungsrecht.de" im Jahre 2001 für DM 21.000,- verkauft worden ist. Da die Satzungsversammlung des Deutschen Anwalt Vereins auf ihrer Sitzung am 7. November 2002 in Berlin beschlossen hat, die Voraussetzungen für die Einführung der Fachanwaltschaft für Versicherungsrecht zu schaffen, dürfte die Attraktivität und damit der Wert dieser Domain noch steigen.

Branding zu vermeiden oder gar eine mit anderen Mitteln unmöglich zu erreichende Bekanntheit zu erlangen³.

Auch die Rechtsanwaltschaft hat die Werbemöglichkeit des Internets als Informations- und Kommunikationsmedium mit vergleichsweise geringem Kostenaufwand erkannt und ist zunehmend mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten⁴. Einhergehend mit der seit Anfang der 90er Jahre steigenden Bedeutung des Internets ist auch das anwaltliche Berufsrecht immer weiter liberalisiert worden. Beginnend mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987⁵, in deren Folge das anwaltliche Werbeverbot hinfällig geworden ist, wurde das Berufsrecht mit dem am 09.09.1994 in Kraft getretenen "Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte" novelliert und die bestehenden gesetzlichen Werbebeschränkungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes unter Hinweis auf die garantierte Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG immer weiter gelockert.

Die Folge des Prinzips der Priorität bei der Registrierung von Domains und deren Einmaligkeit führte in der gewerblichen Wirtschaft wie in der Anwaltschaft dazu, dass viele an der Registrierung einer generischen Domain Interessierte zu spät kamen und ein Konkurrent bereits über die Domain verfügte, die das gemeinsame Berufsbild oder den Schwerpunkt der im Wettbewerb ausgeübten Tätigkeit beschrieb. Neben dem Ausweichen auf eine weniger prägnante und attraktive Domain lag es für viele Wettbewerber nahe, die Zulässigkeit derartiger Werbung durch die Konkurrenz von den Gerichten überprüfen zu lassen, da es fraglich

³ vgl. Schumacher, Tim, Preisbildung im Handel mit Internet-Domainnamen, Diplomarbeit an der Universität zu Köln im Fach Betriebswirtschaftslehre, Köln 1999

⁴ Hoß, Berufs- und wettbewerbsrechtliche Grenzen der Anwaltswerbung im Internet, AnwBl 2002, S. 377

⁵ BVerfG, 1 BvR 527/81 u.a., NJW 1988, S. 191 und 1 BvR 362/79, NJW 1988, S. 194

erschien, ob ein Einzelner sämtliche Mitbewerber von der Nutzung einer derartigen Domain ausschließen durfte.

Die Überprüfung dieser Fragestellungen hat von den Gerichten unter Berücksichtigung von Normen zu erfolgen, denen Tatbestandsmerkmale wie "Zuordnungsverwirrung", "gute Sitten", "Unterscheidungskraft", "Verwechslungsgefahr", "Irreführungsgefahr" oder "Verkehrsdurchsetzung" zu Grunde liegen. Weil sich die folgende Darstellung nicht in ihrer Funktion als Abschlussarbeit des Aufbaustudiengangs Rechtsinformatik der Universität Hannover erschöpfen soll, sondern als Informationsmöglichkeit für Juristen als auch den juristisch interessierten Internetnutzer gedacht ist, werden maßgebliche Normen teilweise im Wortlaut wiedergegeben.

Weil ein Teil der folgenden Arbeit auch die Zusammenfassung der wesentlichen Rechtsprechung ausmacht, um zu verdeutlichen, wie unterschiedlich ähnliche Sachverhalte bewertet werden können und wie abhängig Entscheidungen gerade im Domainrecht von der individuellen Beantwortung dessen, was verwechslungsfähig oder gar sittenwidrig ist, sind, erfolgt die Darstellung der Entscheidungen innerhalb der Themengebiete im wesentlichen chronologisch, um die Entwicklung der Rechtsprechung zu verdeutlichen.

Hannover, im Januar 2003

Rechtsanwalt Ralf Möbius

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	VII
Literaturverzeichnis	XIII
A. Einleitung	1
1. Aufbau des Internets	1
2. Die Struktur der Domain-Namen	2
3. Rahmenbedingungen der Domain-Vergabe	4
4. Das Konfliktpotenzial generischer Domains	8
a) Die Definition des Gattungsbegriffs	8
b) Rechtsverletzungen durch Domainregistrierungen	11
c) Übertragung oder Löschung einer rechtsverletzenden Domain	11
B. Schutz des Namens nach § 12 BGB	13
1. Domainregistrierung als Namensbestreitung oder Namensanmaßung	14
a) "das.de"	15
b) "ufa.de"	16
c) Ablehnung der Registrierung als Namensbestreitung	17
d) "shell.de", BGH	17
2. Die Voraussetzungen der Namensanmaßung	19
a) Der unbefugte Gebrauch des Namens	19
b) Zuordnungsverwirrung	19
3. Rechtsprechung	20
a) "anwalts-verein.de" und "anwalts- verein.com"	20
b) "zivildienst.de"	21
c) "saeugling.de"	22

d) "winzer.de"	22
e) "netz.de"	23
f) "marine.de"	24
g) "verteidigungsministerium.de", "finanzministerium.de"	25
h) "bundesinnenministerium.com/ .net/.org", "verfassungsschutz.org", "auswaertiges-amt.biz"	25
4. Ergebnis	26
C. Schutz der Firma, § 37 Abs. 2 HGB	27
D. Markenrecht	29
1. Markenschutz, § 4 MarkenG	29
2. Schutz geschäftlicher Bezeichnungen, § 5 MarkenG	30
a) Unternehmenskennzeichen	30
b) Werktitel	31
3. Markengesetz und beschreibende Begriffe	32
a) Freihaltebedürfnis	32
b) Verkehrsdurchsetzung	33
c) Ergebnis	34
4. Abwehrrechte, §§ 14, 15 MarkenG	34
a) Nutzung ohne Zustimmung, unbefugte Nutzung	35
b) Handeln im geschäftlichen Verkehr	36
c) Kennzeichenmäßige Benutzung	37
d) Identitätsschutz	39
e) Verwechslungsgefahr	41
5. Schranken der Abwehrrechte, § 23 MarkenG	43
6. Rechtsprechung	45
a) "bike.de"	45
b) "zwilling.de"	46

c) "eltern.de"	48
d) "freundin.de"	50
e) "emergency.de"	53
f) "buecher.com"	55
g) "buecherde.com"	57
h) "alte.de"	58
i) "bandit.de"	60
j) "versicherungsrecht.de"	61
7. Ergebnis	63
E. Wettbewerbsrecht	65
1. Schuldner	66
2. Handeln im geschäftlichen Verkehr	67
3. Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs	67
a) konkretes Wettbewerbsverhältnis	68
b) abstraktes Wettbewerbsverhältnis	68
4. Gläubiger	69
5. § 1 UWG	70
a) Fallgruppen	71
aa) Kundenfang	72
bb) Konkrete Behinderung von Mitbewerbern	73
cc) Vorsprung durch Rechtsbruch	74
(1) Wertbezogene Vorschriften	75
(2) Wertneutrale Vorschriften	75
dd) Nachahmung und Ausbeutung	76
ee) Marktstörung, allgemeine Behinderung	78
6. § 3 UWG	79
7. Das Leitbild des Verbrauchers	80
8. Rechtsprechung	84
a) "bahnhof.de"	84
b) "hauptbahnhof.de"	84

c) "fahrplan.de"	85
d) "katholisch.de"	86
e) "mitwohnzentrale.de", LG Hamburg	86
f) "mitwohnzentrale.de", OLG Hamburg	87
g) "lastminute.com"	88
h) "stahlguss.de"	89
i) "autovermietung.com"	90
j) "versteigerungskalender.de", "zwangsversteigerungen.de"	92
k) "sauna.de"	92
l) "schuhmarkt.de"	93
m) "drogerie.de"	94
n) "kueche.de"	96
o) "mitwohnzentrale.de", BGH	97
p) "anwalt-hannover.de"	100
q) "steuererklaerung.de"	101
r) "rechtsanwalt.com", LG Mannheim	102
s) "rechtsanwalt.com", OLG Hamburg	103
t) "pruefungsrecht.de"	103
9. Ergebnis	104
F. Deliktische Ansprüche	107
1. § 823 Abs.1	108
a) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	108
b) Betriebsbezogenheit	109
c) Rechtswidrigkeit und Schuld	109
2. § 826 BGB	110
a) Sittenwidrigkeit	110
b) Sittenwidrigkeit der Registrierung oder deren Aufrechterhaltung	111
3. Rechtsprechung	113
a) "weideglueck.de"	113

b) "literaturen.de"	114
4. Ergebnis	116
G. Anwaltliches Berufsrecht	117
1. Grundsätze, §§ 43b BRAO, 6 BORA	118
a) Werbung	119
b) Sachlichkeitsgebot	122
2. § 7 BORA	125
3. § 6 Abs. 2 S.1 BORA	127
4. § 9 BORA	129
5. Verstöße gegen das Berufsrecht, wertneutral oder wertbezogen	130
6. Rechtsprechung	132
a) "rechtsanwaelte-koeln.de"	132
b) "0800-rechtsanwalt", OLG Stuttgart	132
c) "anwalt-lingen.de"	133
d) "rechtsanwaelte.de"	134
e) "strafverteidigung.de"	135
f) "gigarecht.de"	137
g) "recht-freundlich.de"	138
h) "rechtsanwaelte- kempten.de", "rechtsanwalt-kempten.de"	139
i) "rechtsanwaelte-dachau.de"	140
j) "anwalt-muelheim.de"	141
k) "0800-rechtsanwalt", BGH	142
l) "presserecht.de"	144
7. Ergebnis	145

Abkürzungen

Hinsichtlich der in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen wird auf das "Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache" von Hildebert Kirchner, 4. Auflage, Berlin 1993, verwiesen.

Literaturverzeichnis

- Althammer, Werner/ Ströbele, Wolfgang/ Klaka, Rainer* Markengesetz, Kommentar, 6. Auflage, Köln/ Berlin/ Bonn/ München 2000
- Apel, Jürgen/ Große-Ruse Henning* Markenrecht versus Domainrecht - Ein Plädoyer für die Paradigmen des Markenrechts im Rechtsvergleich, in WRP 2000, S. 816 ff.
- Baumbach, Adolf/ Hefermehl, Wolfgang* Wettbewerbsrecht, Gesetz gegen denn unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 22. Auflage, München 2001
- Bettinger, Torsten/Freytag, Stefan,* Verantwortlichkeit von DENIC für rechtswidrige Domains, in CR 1999, S. 28 ff.
- Berlit Wolfgang* Das neue Markenrecht, 4. Auflage, München 1995
- Breuer, Stefan* Anwaltliche Werbung, Inhalt und Grenzen, Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, Bd. 12, Bonn 1994
- Bottenschein, Florian* Namensschutz bei Streitigkeiten um Internet-Domains, in MMR 2001, S. 286 ff.
- Boehme-Neßler, Volker,* CyberLaw, München 2001

- Bücking, Jens* Namens- und Kennzeichenrecht im Internet (Domainrecht), Stuttgart/Berlin/ Köln 1999
- Bücking, Jens,* Update Domainrecht: Aktuelle Entwicklungen im deutschen Recht der Internetdomains, in MMR 2000, S. 656 ff.
- Demmel, Annette/ Skrobotz, Jan* Vergabe und Nutzung von Vanity-Nummern vor dem Hintergrund der Domain-Rechtsprechung, in MMR 1999, S. 74 ff.
- Diesterer, Georg* Auf den Namen kommt es an!, Die Kanzlei, 9/2000, S. 311 ff.
- Emmerich, Volker* Unlauterer Wettbewerb, 6. Auflage, München 2002
- Erman, Walter* Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 10. Aufl. 2000 (zitiert: Erman-Bearbeiter)
- Ernst, Stefan* Deutsche Städte im Internet und das Namensrecht, in NJW-CoR 1997, S. 426 ff.
- Feuerich, Wilhelm E./ Braun, Anton* Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Kommentar Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union, 5. Auflage, München 2000

- Fezer, Karl-Heinz* Markenrecht, Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen, 3. Auflage, München 2001
- Gabel, Detlev* Internet: Die Domain-Namen, in NJW-CoR 1996, S.322 ff.
- Graefe, Thomas* Marken und Internet, in MA 1996, S. 100 ff.
- Hartung, Wolfgang/ Holl, Thomas* Anwaltliche Berufsordnung, München 1997, (zitiert als: Hartung/ Holl-Bearbeiter)
- Henssler, Martin/ Prütting, Hanns* Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, München 1997, (zitiert als: Henssler/ Prütting -Bearbeiter)
- Hoeren, Thomas* Grundzüge des Internetrechts, München 2001
- Hoeren, Thomas/ Sieber, Ulrich (Hrsg.)* Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, München 2002 (zitiert als: Hoeren/ Sieber-Bearbeiter)
- Hoeren, Thomas,* Internet und Recht - Neue Paradigmen des Informationsrechts, in NJW 1998, S. 2849 ff.
- Hoeren, Thomas* Rechtsfragen des Internet, Köln 1998

- Hoeren, Thomas/ Queck Robert, (Hrsg.)* Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, Berlin 1999
- Hoß, Dirk* Berufs- und wettbewerbsrechtliche Grenzen der Anwaltswerbung im Internet, in *Anwaltsblatt* 2002, S. 377 ff.
- Ingerl, Reinhard/ Rohnke, Christian* Markengesetz: Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen. Kommentar, München 1998
- Jakubik, Renate* Markenrecht und das Internet, in Hoeren, Thomas/ Queck Robert, *Rechtsfragen der Informationsgesellschaft*, Berlin 1999, S. 175 ff.
- Jauernig, Othmar* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 10. Auflage, München 2003 (zitiert als: Jauernig-Bearbeiter)
- Jessnitzer, Kurt/ Blumberg, Hanno* Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 9. Auflage, Köln/ Berlin/ Bonn/ München 2000
- Joller, Gallus* Zur Verletzung von Markenrechten durch Domainnames - eine Standortbestimmung, in *MarkenR* 10/2000, 341 ff.

- Kilian, Matthias* Die Adresse im Internet - Domains und ihr rechtlicher Schutz, in DZWir 1997, S. 381 ff.
- Kleine-Cosack, Michael* Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 3. Auflage, München 1997
- Kleine-Cosack, Michael,* Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, Berlin/ München 1999
- Kleinwächter, Wolfgang,* ICANN als United Nations der Informationsgesellschaft? in MMR 1999, S. 452 ff.
- Koch, Frank A.* Internet-Recht, München 1998
- Köhler, Helmut/ Piper, Henning* Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Kommentar, 2. Auflage, München 2001
- Kort, Michael* Namens- und markenrechtliche Fragen bei der Verwendung von Domain-Namen, in DB 2001, S. 249 ff.
- Kur, Annette* Internet Domain Names, in CR 1996, S. 325 ff.
- Loewenheim, Ulrich/ Koch, Frank A.* Praxis des Online-Rechts, Weinheim/ New York/ Chinchester 1998

- Mälzer, Susanne* Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der Europäischen Union, Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, Bd. 14, Bonn 1995
- Marwitz, Petra* Das System der Domain Namen, in ZUM 2001, S. 398 ff.
- Melullis, Klaus-Jürgen* Handbuch des Wettbewerbsprozesses unter besonderer Berücksichtigung d. Rechtsprechung 3. Auflage, Köln 2000
- Müller, Hans-Friedrich* Internet-Domains von Rechtsanwaltskanzleien, in WRP 2002, S. 160 ff.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Rebmann, Kurt/ Säcker, Franz-Jürgen (Hrsg.)* 1. Band, Allgemeiner Teil (§§ 1-240) und AGB – Gesetze, 3. Auflage, München 1993 (zitiert als: MüKo-Bearbeiter)
- Nordemann, Axel,* Internet-Domains und zeichenrechtliche Kollisionen, in NJW 1997, 1891 ff.
- Palandt, Otto* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 61. Auflage, München 2002 (zitiert als: Palandt-Bearbeiter)
- Reinhart, Andreas* Kollisionen zwischen eingetragenen Marken und Domain-Namen, in WRP 2001, S. 13 ff.

- Renck, Andreas W.* Kennzeichenrechte versus Domain-Names - Eine Analyse der Rechtsprechung, in NJW 1999, S. 3587 ff.
- Römermann, Volker/ Hartung, Wolfgang,* Anwaltliches Berufsrecht, München 2002
- Ruff, Andreas,* DomainLaw, Der Rechtsschutz von Domain-Namen im Internet, Berlin/Heidelberg 2002
- Schmidt-Bogatzky, Florian* Die Verwendung von Gattungsbegriffen als Internetdomains, in GRUR 2002, S. 941 ff.
- Schulte, Mark* Das Werberecht der freien Berufe, Dissertation, Köln 2001
- Schulte, Thomas/ Schulte, Ulrich W.* Unzulässige Werbung von Anwälten im Internet? in MMR 2002, S. 585 ff.
- Schumacher, Tim* Preisbildung im Handel mit Internet-Domainnamen, Diplomarbeit an der Universität zu Köln im Fach Betriebswirtschaftslehre, Köln 1999
- Schwerdtfeger, Armin/ Evertz, Stephan/ Kreuzer, Philipp Amadeus/ Peschel-Mehner, Andreas/ Poeck, Torsten* Cyberlaw, Wiesbaden 1999

- Sobola, Sabine* Homepage, Domainname, Meta-
Tags -, Rechtsanwaltswerbung im
Internet, in NJW 2001, S. 1113 ff.
- Soergel, Hans Theodor* Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch mit Einführungsgesetz
und Nebengesetzen, Band 1,
Allgemeiner Teil (§§ 1-240), 12.
Auflage, Stuttgart/ Berlin/ Köln/
Mainz 1999 (zitiert als: Soergel-
Bearbeiter)
- Sosnitza, Olaf* Gattungsbegriffe als Domain-Namen
im Internet, in K&R 2000, 209 ff.
- Speckmann, Gerhard* Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, Köln/
Berlin/ Bonn/ München 2000
- Stadler, Thomas* Haftung für Informationen im
Internet, Berlin 2002
- Staudinger, Julius von* Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch, 13. Bearbeitung, Berlin
1998, (zitiert als: Staudinger-
Bearbeiter)
- Stein, Sara* Schutz von Name und Kennzeichen
gegen eine Verwendung als Domain-
Name durch Dritte, Dissertation,
Frankfurt a.M. 2002
- Thiele, Markus/ Rohlfing,
Bernd* Gattungsbezeichnungen als Domain-
Namen, in MMR 2000, S. 591 ff.

A. Einleitung

1. Aufbau des Internets

Das Internet ist ein hierarchisch strukturiertes Netz aus einer Vielzahl miteinander verbundener Rechner. Um miteinander in Kontakt treten zu können, benötigt jeder Rechner eine eindeutige Bezeichnung. Zu diesem Zweck wird jedem am Netz angeschlossenen Rechner eine sogenannte IP-Adresse¹ zugeteilt. Das Adressschema im Internet basiert auf der Vergabe von eindeutigen und unverwechselbaren numerischen IP-Adressen für jeden einzelnen Rechner als Bestandteil des Internet². Unter Benutzung des sogenannten TCP/IP-Protokolls³ ist ein Kontaktaufbau zwischen jedem angeschlossenen Rechner möglich. Eine IP-Adresse besteht aus einer 32 Bit langen in vier Bytes unterteilten Nummer im Dezimalsystem⁴. Damit erscheint diese Adresse als eine Folge von 4 Zahlen im Bereich von 0 bis 255, die durch Punkte voneinander getrennt sind (z.B. 145.137.234.42)⁵. Die Übertragung der Daten übernimmt das Transportprotokoll TCP indem es die Daten segmentiert und in Einzelteilen zerlegt versendet. Beim Empfänger werden diese Datenpakete dann wieder in der richtigen Folge zusammengesetzt⁶. Aufgrund der für die Nutzer umständlichen Handhabung der numerischen Systematik wurde 1985⁷ mit dem Domain-Name-System (DNS) eine zusätzliche anwendungsfreundliche Methode⁸ der Namensverwaltung und damit der Benutzung des Internets

¹ IP = Internet Protocoll

² Ruff, DomainLaw, S. 8, 9

³ TCP = Transmission Control Protocoll, welches dem Verbindungsaufbau, der Datenübertragung und dem Verbindungsaufbau dient

⁴ Stadler, Haftung für Informationen im Internet, RN 3

⁵ Ruff, DomainLaw, S. 9

⁶ Stadler, Haftung für Informationen im Internet, RN 3

⁷ Stein, Schutz von Name und Kennzeichen gegen eine Verwendung als Domain-Name durch Dritte, S. 14

⁸ Hoeren, Rechtsfragen des Internet, RN 52

eingeführt. Anstelle der numerischen IP-Adressen können seither auch begriffliche Domain-Namen in einem sogenannten Uniform Resource Locator (URL) als Teil einer Adressierung zum Auffinden einer Datei im Internet verwendet werden.⁹

2. Die Struktur der Domain-Namen

Die Adressen werden im Internet durch Buchstaben - ggf. kombiniert mit Bindestrichen und in ihren hierarchischen Bestandteilen durch Punkte und Striche getrennt - ausgedrückt¹⁰. Die Eingabe erfolgt nach einem standardisierten Adressierungsschema des URL, welches regelmäßig mit "http://www." beginnt¹¹. Die URL-Bestandteile "http"¹² und "www"¹³ werden wie die stets vorhandene Top-Level-Domain (TLD) nicht als unterscheidungskräftige Zeichen angesehen und besitzen für Fragen bei der Auseinandersetzung um Domain-Namen nach vorherrschender Auffassung derzeit keine Relevanz¹⁴. Ebenfalls keine kennzeichenrechtliche Bedeutung besitzen in der Regel die den TLD's stets folgenden und von diesen mit einem Schrägstrich abgesetzten Dateinamen, obwohl diese frei bezeichnet werden können und bei missbräuchlicher Auswahl wie z.B. "http://www.rechtsanwaltmoebius.de/ist-der-beste-anwalt.html" durchaus Anlass von Streitigkeiten sein könnten.

⁹ Ruff, DomainLaw, S. 16

¹⁰ Völker/ Weidert, Domain-Namen im Internet, WRP 1997, S. 652

¹¹ Kilian, Die Adresse im Internet - Domains und ihr rechtlicher Schutz, DZWIR 1997, S. 381 (382)

¹² http = Hypertext Transfer Protokoll, welches der Übertragung von Dateien der Hyper Text Marker Language (HTML), der Standardsprache im Internet, dient

¹³ www = World Wide Web, bezeichnet den Standardserver zum Abruf von Dateien im Internet

¹⁴ Ruff, DomainLaw, S. 74; Viefhues in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 6, RN 71; Althammer/Klaka, Markengesetz, § 15, RN 33; Gabel, Internet: Die Domain-Namen NJW-CoR 1996, S. 322; Poeck, in Cyberlaw, KapitelV, Nr. 2.1.4; BPatG CR 2001, S. 770

Entsprechend der Architektur des Internets ist auch ein Domain-Name hierarchisch aufgebaut. Dabei gibt die ganz rechts - bzw. bei Nennung einer bestimmten Datei die vor dem Dateinamen - stehende Bezeichnung die Top-Level-Domain (TLD) an, bei der es sich um eine aus zwei Buchstaben bestehende geographische Top-Level-Domain (z.B. ".de" für Deutschland) oder um eine aus mehreren Buchstaben bestehende generische Top-Level-Domain (z.B. ".org", für nichtkommerzielle Organisationen) handeln kann¹⁵. Geographische Top-Level-Domains werden als country-code Top-Level-Domain (ccTLD), generische Top-Level-Domains als generic Top-Level-Domain (gTLD) bezeichnet¹⁶.

Unterhalb der Top-Level-Domain - von rechts nach links gelesen - besteht der Domain-Name aus der Second-Level-Domain (SLD)¹⁷, die nach den Richtlinien des Deutsches Network Information Center (DENIC e.G) als zuständiger Vergabestelle für die TLD ".de" aus mindestens drei und höchstens 63 Zeichen bestehen darf¹⁸ sowie evtl. vom Registranten beliebig einrichtbaren weiteren Sub-Domains¹⁹. Je nach gewähltem Aufbau kann es sich dabei um Third-, Fourth- oder sogar Fifth-Level-Domains handeln. Bei einem Domainnamen handelt es sich damit um eine durch Punkte getrennte Reihe von Worten bzw. Zeichen, die in die hierarchisch aufgebaute Adressstruktur des Internets eingebunden sind.

¹⁵ Althammer/Klaka, § 15 MarkenG, RN 28

¹⁶ Ruff, DomainLaw, S. 13

¹⁷ Ruff, DomainLaw, S. 15, 16

¹⁸ Fezer, Markengesetz, § 3 MarkenG, RN 321; Marwitz, Das System der Domain Namen, ZUM 2001, 398 (400)

¹⁹ Hoeren, Grundzüge des Internetrechts, S. 102

3. Rahmenbedingungen der Domain-Vergabe

Domainnamen können unter einer Top-Level-Domain stets nur einmal vergeben werden²⁰, z.B. "heidelberg.de" oder "adoptionsrecht.de" und dabei weltweit abgerufen werden. Somit kann Domainnamen ein bedeutender Marketing- und Werbeeffekt zukommen, der wegen ihrer Einmaligkeit ein erhebliches Konfliktpotential birgt²¹. Die Second-Level-Domain (SLD) unter einer Top-Level-Domain (TLD) kann in der Regel frei gewählt werden²², wengleich bei der Einrichtung neuer gTLD's wie ".info" Markeninhabern innerhalb einer sogenannten Sunrise-Period Vorrang eingeräumt wurde. Die Vergabe erfolgt jedoch grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung des Registrierungswunsches bei der zuständigen Vergabestelle durch den Provider ("first-come, first-served"-Prinzip)²³. Die Koordinierung des Domainraumes übernimmt die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), eine US-amerikanische non-profit-organization²⁴. Domains unter der TLD ".de" werden vom Deutschen Network Information Center, der DENIC e. G. in Frankfurt/Main, einer Genossenschaft von Internet-Providern, nach deren Registrierungsbedingungen und Registrierungsrichtlinien registriert und verwaltet²⁵. Dabei wird keine inhaltliche Prüfung hinsichtlich der Verletzung von namens- oder markenrechtlichen Vorschriften vorgenommen²⁶. Die Bedingungen für Registrierungen von Domains sind von der DENIC e.G. selbst

²⁰ Bücking, Update Domainrecht, MMR 2000, S. 656

²¹ Kort, Namens- und markenrechtliche Fragen bei der Verwendung von Domain-Namen, DB 2001, S. 249; Hoeren, Internet und Recht - Neue Paradigmen des Informationsrechts, NJW 1998, S. 2849 (2850)

²² Koch, Internet-Recht, München 1998, S. 500

²³ Wilmer, Offene Fragen der rechtlichen Einordnung von Internetdomains CR 1997, 562; Bettinger/ Freytag, Verantwortlichkeit von DENIC für rechtswidrige Domains, CR 1999, S. 28, (30)

²⁴ vgl. Kleinwächter, ICANN als United Nations der Informationsgesellschaft? MMR 1999, S. 452

²⁵ vgl. <http://www.denic.de/DENICdb/domainreg/index.html>

²⁶ Reinhart, Kollisionen zwischen eingetragenen Marken und Domain-Namen, WRP 2001, S. 13, (14); Poeck, in Cyberlaw, Kapitel V Nr. 2.2

aufgestellt und beruhen auf keiner gesetzlichen Grundlage wie etwa ein Marken- oder Handelsregister²⁷. Eine zunächst frei wählbare SLD ist wegen ihrer oben bereits erwähnten Einmaligkeit unter einer TLD und der daraus resultierenden Blockadewirkung für andere Interessenten nach Registrierung oft Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten²⁸, weil im Gegensatz zu den Gegebenheiten in der realen Welt, wo Inhaber gleicher Namen oder Kennzeichen diese jedenfalls dann nebeneinander benutzen können, wenn die Benutzung des Kennzeichens in verschiedenen Branchen oder in ausreichender räumlicher Entfernung oder in unterschiedlichen Rechtsbereichen - gewerblich, nicht gewerblich oder hoheitlich - geschieht²⁹, dies im Internet gerade nicht der Fall ist.

Für die in diesem Zusammenhang im Domainrecht auftretende Problemstellung bei Gleichnamigkeit wurde nun für einen Interessenausgleich unter den Namensinhabern auch höchstrichterlich eine Durchbrechung des Prioritätsgrundsatzes im Falle einer Kollision unterscheidungskräftiger Namen befürwortet, die für den Fall der überragenden Bekanntheit einer Partei und dem damit verbundenen Interesse an der SLD, der anderen Partei im Rahmen eines Rücksichtnahmegebotes aufgibt, die angegriffene Registrierung zu löschen und ihr zumutet, ihrer Internetadresse einen individualisierenden Zusatz beizufügen³⁰.

Bei Domain-Namen, deren Second-Level-Domain (SLD) im Kern aus einem beschreibenden Begriff bestehen, scheint es jedoch problematisch, kennzeichenrechtliche Ansprüche durchsetzen zu können, da derartige generische Begriffe für sich allein gerade nicht unterscheidungskräftig sind und eine Erwartungshaltung der

²⁷ Jakubik, in Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, S. 175 (176)

²⁸ Viefhues, Domain-Name-Sharing, MMR 2000, S. 334; Renck, Kennzeichenrechte versus Domain-Names, NJW 1999, S. 3587 (3588); Apel/Große-Ruse, Markenrecht versus Domainrecht, WRP 2000, S.816, (817); Graefe, Marken und Internet, MA 1996, S. 100

²⁹ Viefhues, Domain-Name-Sharing, MMR 2000, S. 334

³⁰ OLG Hamm MMR 214, S. 214 (216) "krupp.de"; BGH MMR 2002, S. 382 ff., "shell.de"

Rezipienten nur schwer auszumachen ist. Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf die Konflikte um Domain-Namen, deren Second-Level-Domain (SLD) aus einem generischen Begriff bzw. Gattungsbegriff oder einer Kombination solcher Begriffe besteht.

Festzuhalten ist zunächst noch einmal, dass die der Top-Level-Domain folgende Second-Level-Domain (SLD) grundsätzlich frei wählbar ist und bis auf sich aus länderspezifischen Vorschriften der jeweiligen nationalen Registrierungsbehörden ergebenden Ausnahmen der Registrant auch freie Wahl hat, unter welcher Top-Level-Domain er seine Second-Level-Domain (SLD) registrieren lässt.

Ob die Second-Level-Domain „anwaelte-hannover“ unter der Top-Level-Domain „.de“ (Deutschland), „.at“ (Österreich), „.li“ (Lichtenstein) oder „.tv“ (Tuvalu) oder einer anderen Länderkennung, registriert wird oder unter einer generischen TLD wie „.com“, „.net“ oder „.info“, ist damit allein der Entscheidung des potentiellen Domaininhabers überlassen.

Beachtet werden müssen lediglich nationale Besonderheiten, die eine Registrierung z.B. nur inländischen Firmen oder natürlichen Personen erlauben oder sogar jedermann die Möglichkeit bieten, einstellige Second-Level-Domains (SLD's) zu registrieren.

Ist eine Registrierung der Second-Level-Domain (SLD) unter einer Top-Level-Domain (TLD) erfolgt, wie z.B. „anwaelte-hannover.de“, obliegt es dem Domaininhaber, weitere durch einen Punkt von der Second-Level-Domain (SLD) abgesetzte Subdomains einzurichten, sofern das von seinem Provider angebotene Leistungspaket diese technische Möglichkeit mit umfasst. Letztendlich ist dies nur eine Frage der individuellen Vertragsgestaltung zwischen Registrant und Provider. Die Einrichtung einer

Internetadressierung wie "www.moebius.anwaelte-hannover.de" oder "www.arbeitsrecht.anwaelte-hannover.de" ist damit eine rein technische Frage, über die der Inhaber der Second-Level-Domain (SLD) allein entscheidet.

Weil die Verwendung unterschiedlicher TLD's von vielen Nutzern als Hinweis auf jeweilige geografische oder inhaltliche Bestimmungen des unter der Domain zu findenden Inhalts verstanden wird, machen aus der Perspektive von Registrant und Nutzer nur bestimmte Kombinationen von SLD und TLD Sinn.

So erscheint die Registrierung der Domain "anwaelte-hannover" unter den TLD's ".de", ".com" oder ".net" oder ".info" durchaus sinnvoll, da eine Präsentation hannoverscher Anwälte im Internet vom Nutzer im deutschen Sprachraum und damit unter der TLD ".de" erwartet wird. Erwartet werden kann ein solches Angebot auch unter der TLD ".com", da anwaltliche Dienstleistungen kommerziellen Charakter haben, unter der TLD ".net" da eine solche Präsentation stets internetspezifisch ist oder unter der TLD ".info" wegen des möglichen Informationscharakters. Eine Registrierung dieser SLD unter den TLD's anderer Länder mangels inhaltlicher Zuordnungsfähigkeit wäre für den Nutzer dagegen eher verwirrend und der Werbe- und Marketingfunktion des Gesamtangebots eher abträglich.

Sofern die gewünschte SLD nicht selbst schon die Möglichkeit zur Lokalisation von Inhalten bietet (z.B. "anwaelte-hannover" im Gegensatz zu "lastminute"), kann eine Lokalisation durch eine aussagekräftige Kombination von SLD und TLD vorgenommen werden (z.B. "lastminute.de").

4. Das Konfliktpotenzial generischer Domains

Weil aber die Registrierung jeder Second-Level-Domain unter einer Top-Level-Domain nur einmal möglich ist, kann es dann zu Konflikten kommen, wenn sich ein Interessent für die Registrierung einer attraktiven Kombination von generischer SLD und TLD mit der Tatsache konfrontiert sieht, wegen des oben erläuterten "first-come-first-served"-Prinzips nicht mehr zum Zuge kommen zu können oder er aus anderen Gründen Anstoß an der vorgenommenen Registrierung oder den unter dem Domainnamen vorgehaltenen Angeboten nimmt.

Da zur Registrierung im Internet als SLD mit Ausnahme der Umlaute jede Buchstaben- und Zahlenfolge inclusive etwaiger Bindestriche zur Verfügung steht - sieht man einmal von der individuellen Mindest- und Höchstzahl zulässiger Zeichen unter verschiedenen TLD`s ab -, sind nicht nur namens- oder markenrechtlich geschützte Zeichenfolgen von jedermann registrierbar, sondern auch beschreibende Begriffe, sogenannte Gattungsbegriffe, wie "rechtsanwalt", "schuhputzer" oder "boerse".

a) Die Definition des Gattungsbegriffs

Eine Umschreibung der Bezeichnung "Gattungsbegriff" gibt § 8 MarkenG her, welcher in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 die Eintragung von Begriffen als Marke grundsätzlich verbietet,

- "die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger

Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können" (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG)

oder

- "die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgewohnheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen üblich geworden sind" (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG).

Während somit gesetzliche Vorgaben die Registrierung solcher Marken verhindern, die für die zu schützende Ware oder Dienstleistung beschreibend sind, gibt es Regelungen, welche die Registrierung von Gattungsbegriffen als Domainnamen verhindern oder die Verknüpfung von Domains mit Inhalten, für die sie beschreibend sind, verbieten, für die gTLD's und die ccTLD ".de" nicht.

Die Vorteile von aus Gattungsbegriffen bestehenden Sub-Level-Domains werden wie folgt beschrieben³¹:

- legitime Monopolstellung des Domaininhabers im Internet
- legitime Umgehung des markenrechtlichen Freihaltebedürfnisses im Internet
- hohe Einprägsamkeit für den Internetnutzer wegen eindeutiger Beschreibung des Angebots
- optimales Lockmittel für den Internetnutzer auch außerhalb des Internets
- besseres Ranking bei Suchmaschinen sofern Domain im Suchalgorithmus berücksichtigt wird
- monetäre Wertanlage wegen Einmaligkeit und kommerzieller Nutzungsmöglichkeit

³¹ vgl. Ruff, DomainLaw, S. 142

Für Rechtsanwälte bietet sich die Verwendung einer Gattungsdomain an, welche die Spezialisierung einer Kanzlei beschreibt. Eine derartige Bezeichnung als Adressierung eines Internetauftritts ist werbewirksamer als der eigene Name und erzeugt mehr Aufmerksamkeit, weil sie ohne die Homepage selbst zur Kenntnis nehmen zu müssen bereits eine erste Information oder Selbsteinschätzung der werbenden Kanzlei enthält³². Ferner lässt sich auf diese Weise evtl. die Suchgewohnheit von potentiellen Mandanten ausnutzen, sofern diese ihre Nachfrage über die Direkteingabe der mit dem Suchbegriff identischen Domain ins Adressfeld ihres Browsers eingeben. Auch ist eine beschreibende Internetadresse bei deren Anzeige innerhalb der von einer Suchmaschine generierten Trefferliste einprägsamer³³. Im Gegensatz zu einer eine Spezialisierung beschreibenden Domain oder ihren denkbaren Varianten, sei es unter einer anderen Top-Level-Domain oder in Kombination mit einem geografischen Begriff, wird es immer eine weitaus höhere Anzahl von Spezialisten geben, auf die die Beschreibung der Domain zutrifft, die mangels Verfügbarkeit gleicher oder ähnlicher beschreibender Domains aber nicht über die gleichen Möglichkeiten verfügen, ihren Internetauftritt genauso werbewirksam zu präsentieren, wie die ihnen bei der Registrierung zuvor gekommenen Kollegen. Somit resultiert eine mögliche Konfliktsituation aus der beschreibenden Funktion generischer Sub-Level-Domains und deren lediglich einmaliger Verfügbarkeit unter einer bestimmten Top-Level-Domain in Verbindung mit der Tatsache, dass beschreibende Begriffe zur Bezeichnung eines kommerziellen Angebots außerhalb des Internets regelmäßig frei und unbegrenzt zur Verfügung stehen. Lediglich im Markenrecht ergeben sich vergleichbare Beschränkungen der Eintragungsmöglichkeit von Begriffen unter Zuordnung zu bestimmten Waren- oder Dienstleistungsklassen entweder wegen prioritätsälterer Registrierung oder mangelnder Kennzeichnungskraft.

³² Diesterer, Auf den Namen kommt es an!, Die Kanzlei, 9/2000, S. 311 (314)

³³ Müller, Internet-Domains von Rechtsanwaltskanzleien, WRP 2002, S. 160

b) Rechtsverletzungen durch Domainregistrierungen

Fehlende Vorgaben der Registrierungsstellen und nicht vorhandene spezialgesetzliche Regelungen schließen jedoch nicht aus, dass bereits vorgenommene Registrierungen generischer Begriffe als Sub-Level-Domain oder inhaltliche Angebote, die unter einer derartigen Domain aufzufinden sind, gegen Rechte Dritter verstoßen.

Dabei könnte der mögliche Anspruch eines Dritten gegenüber dem Inhaber einer generischen Domain entweder auf Übertragung der Domain oder auf Löschung der aktuellen Registrierung gerichtet sein, um die generische Domain selbst registrieren und darunter eigene Inhalte präsentieren zu können oder nur auf Unterlassung der Präsentation der unter der generischen Domain vorgehaltenen Inhalte.

c) Übertragung oder Löschung einer rechtsverletzenden Domain

Die Möglichkeit, grundsätzlich die Übertragung einer Domain fordern zu können, wurden einerseits durch das LG München I³⁴, das OLG München³⁵ und das LG Hamburg³⁶ bejaht und andererseits durch das OLG München³⁷, das OLG Hamm³⁸ und das LG Hamburg³⁹ abgelehnt.

Nach der Entscheidung des BGH in Sachen "shell.de"⁴⁰ ist klargestellt, dass es keinen Anspruch auf Übertragung einer Domain aus

³⁴ LG München I CR 1997, S. 479, "juris.de"

³⁵ OLG München CR 1999, S. 382, "shell.de"

³⁶ LG Hamburg CR 1999, S. 47, "eltern.de"

³⁷ OLG München NJW-RR 1998, S. 984, "freundin.de"; OLG München MMR 2000, S. 104, "rolls-royce.de"

³⁸ OLG Hamm CR 1998, S. 241, "krupp.de"

³⁹ LG Hamburg CR 2001, S. 197, "joop.de"

⁴⁰ BGH MMR 2002, S. 382 ff. "shell.de"

entsprechend angewandten Vorschriften des deutschen Rechts gibt, sondern lediglich einen Anspruch auf Abgabe der Löschungserklärung gegenüber der Registrierungsstelle, da es sich bei einem Domainnamen nicht um ein absolutes Recht handelt und eine Besserstellung des Anspruchstellers im Wege eines Unterlassungsanspruchs nicht erreicht werden darf und damit die Pflicht des Inanspruchgenommenen lediglich die Beseitigung eines von ihm zu verantwortenden rechtswidrigen Zustands sein kann. Diese Beseitigungspflicht erschöpft sich in der Löschung der Registrierung und damit der Herstellung des Zustands des Zeitpunkts vor der rechtswidrigen Registrierung, in welchem der Anspruchsteller nicht Domaininhaber war. Zur Sicherung des Anspruchstellers gibt es den sogenannten Dispute-Eintrag, der dem Anspruchsteller den Rang des Inhabers nach erfolgter Löschung sichern kann.⁴¹ Die Möglichkeit eines Dispute-Eintrags bieten die Registrierungsbedingungen der DENIC für Anspruchsteller, die gegenüber der DENIC die Möglichkeit einer besseren Rechtsposition gegenüber dem aktuellen Domaininhaber vorweisen können.

⁴¹ BGH MMR 2002, S. 382 (386) "shell.de"

RALF MÖBIUS

LL.M. Rechtsinformatik

RECHTSANWALT

Zugelassen am Amts- und Landgericht Hannover
und am Oberlandesgericht Celle

RA Möbius · Wolfenbütteler Straße 1A · 30519 Hannover

**Wolfenbütteler Straße 1 A
30519 Hannover**

Telefon 0511 / 844 35 35

0171 / 788 35 35

0700 / R MOEBIUS

Telefax 0511 / 844 35 44

e - mail ralfmoebius@gmx.de

www.rechtsanwaltmoebius.de

Die Zulässigkeit der Verwendung generischer Domains
unter besonderer Berücksichtigung anwaltlichen Berufsrechts

Hannover, den 01.06.2003

Werter Interessent

Mit dem Verlag für Wissenschaft und Forschung, Berlin, wurde ein Verlagsvertrag geschlossen und dabei die Übertragung der Nutzungsrechte dieses Werkes vom Verfasser an den Verlag vereinbart.

Die zulässige kostenfreie unkörperliche Weiterverbreitung des Werks über die Homepage des Verfassers wurde bei dieser Vereinbarung auf das Cover, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und die Einleitung beschränkt.

Da das wirtschaftliche Risiko für den Druck des Werkes beim Verlag liegt, ist dessen Interesse, dieses Buch nicht kostenlos zu verbreiten, verständlich.

In Kürze wird hier ein Link veröffentlicht werden, der den kostenpflichtigen Download des Werkes ermöglichen wird.

Das Buch kann über den Buchhandel oder über den Verlag für Wissenschaft und Forschung GmbH, Postfach 304051, 10725 Berlin, bezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Verlag per e-mail über info@vwf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Möbius LL.M.

Rechtsinformatik

Rechtsanwalt